promiß für das Jugoslawien-Tribunal (der sofort auch für das Rwanda-Tribunal übernommen wurde) sieht eine gemischte Beitragsskala vor: 50 vH sind nach dem regulären Schlüssel aufzubringen, 50 vHnachdem Schlüssel, der für die Finanzierung der Friedensmaßnahmen Anwendung findet. Um dieses eigenartige Ergebnis attraktiver zu machen, wurde vereinbart, daß der nach der Skala für die Friedensmaßnahmen aufzubringende Haushaltsbeitrag aus den buchmäßigen Überschüssen der Budgets der beiden Friedensoperationen UNPROFOR und UNA-MIR herauszuschneiden ist. Dies bedeutete, daß die nach dem Abschluß einer Budgetperiode nicht in Anspruch genommenen Restmittel des UNPROFOR- und des UNAMIR-Sonderkontos an Stelle einer Auskehrung an die Mitgliedstaaten - wie es die UN-Finanzregeln vorsehen - auf die Konten des Jugoslawien- und des Rwanda-Tribunals transferiert wurden. Bei der Beschlußfassung über die Anschlußbudgets der beiden Operationen standen diese Restmittel dann nicht mehr zur Verfügung; entsprechend stärker mußten hier die UN-Mitglieder zur Kasse gebeten werden. Gezahlt wird auf Konten für Friedensmaßnahmen, um im Ergebnis die Tribunale zu finanzieren. Das nicht ganz leicht zu überblickende Gebiet der UN-Finanzen ist damit um eine Nuance obskurer geworden.

III. Die Auseinandersetzungen um den anzuwendenden Beitragsschlüssel haben sonstige Streitfragen (im großen und ganzen wegen des Dienstrechts und der Besoldung der Richter – sie entspricht derjenigen des IGH – und der Bewertung einzelner Dienstposten) weitgehend in den Hintergrund treten lassen. Das Volumen des ersten von der Generalversammlung angenommenen Budgets des Jugoslawien-Tribunals im Biennium 1994/95 betrug 39 Mill US-Dollar (im Vergleich dazu der IGH: 18,3 Mill Dollar), beim Rwanda-Tribunal 12,9 Mill Dollar, hier jedoch nur für den Zeitraum eines knappen Jahres.

Für 1996 wurden von der Generalversammlung am 7. Juni 1996 (mit dem Kalenderjahr übereinstimmende) Ein-Jahres-Haushalte für beide Tribunale beschlossen (Resolutionen 50/212C und 50/213C). Die Budgetvolumina belaufen sich jetzt auf 35,4 beziehungsweise 36,5 Mill Dollar. Der weitaus größte Teil der Ausgabenansätze bei beiden Budgets entfällt auf die Anklagebehörde und die Kanzlei, nur ein geringer Teil auf die Kammern. Dies liegt auf der Hand, da ein Richterspruch eine funktionierende Gerichtsadministration erfordert und ihm sorgfältige, kostenintensive Ermittlungen des Anklägers (so Exhumierungen in erheblichem Ausmaß) vorangehen müssen.

Der mit den Tribunalen verbundene finanzielle Aufwand ist nicht gering und darüber hinaus von vorerst unabsehbarer Dauer. Dies wird wohl noch stärker in das Bewußtsein der Mitgliedstaaten rücken, wenn ein weiteres Kostenelement hinzutreten wird, das bisher praktisch kaum eine Rolle gespielt hat, nämlich die Strafvollstreckung. Die Schwere der begangenen Delikte und das relativ junge Lebensalter der meisten Beschuldigten sprechen für ein weit in die Zukunft reichendes Ausgabenpotentiai.

Wolfgang Münch 🗖

## Rechtsfragen

Internationaler Gerichtshof: Rechtmäßigkeit der Androhung und des Einsatzes von Atomwaffen – Gutachtenantrag der WHO abgelehnt, Gutachten für Generalversammlung erteilt – Recht des bewaffneten Konflikts – Fragen von Selbstverteidigung und Abrüstung (26)

Ambivalent erscheint die Aussage des Internationalen Gerichtshofs (IGH), weder im Völkergewohnheitsrecht noch im Völkervertragsrecht gebe es eine ausdrückliche Erlaubnis zur Drohung mit oder zur Anwendung von Atomwaffen, zugleich aber auch kein umfassendes und universell gültiges Verbot. Präzisiert hat er sie dahin gehend, daß ein Einsatz von Kernwaffen generell gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen würde; die Ambivalenz zeigt sich wiederum darin, daß die Frage der Rechtmäßigkeit des Einsatzes »in einer Extremsituation der Selbstverteidigung, in der das Überleben eines Staates unmittelbar auf dem Spiel steht« als gegenwärtig nicht beantwortbar charakterisiert wurde. Eindeutig wurde dagegen die Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung bestätigt.

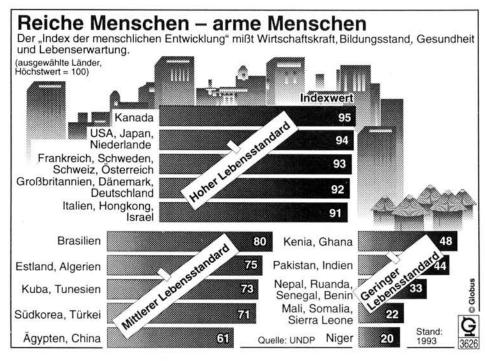
Der IGH traf diese Feststellungen am 8. Juli 1996 in seinem Gutachten über die Legalität der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen, welches von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Auftrag gegeben worden war. Zuvor und am gleichen Tag hatte er den Antrag der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf ein Gutachten über die Legalität des Einsatzes von Kernwaffen durch einen Staat im Fall eines bewaffneten Konflikts abgewiesen.

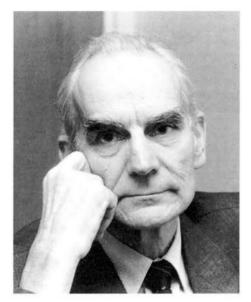
Daß die Fragen überhaupt gestellt wurden, ist Ergebnis eines Zusammenspiels von Nichtregierungsorganisationen und Vertretern von Nichtkernwaffenstaaten (insbesondere aus dem Kreis der Blockfreien). Dem ging 1992 die Initiative »World Court Project« unter Beteiligung der 1985 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichneten Internationalen Ärztevereinigung für die Verhütung des Atomkriegs (IPPNW) voraus, die das Ziel hatte, für einen entsprechenden Gutachtenantrag zu werben.

I. Am 14. Mai 1993 hatte die Weltgesundheitsversammlung, das höchste Organ der WHO, beschlossen, dem IGH eine Gutachtenfrage zur Rechtswidrigkeit des Nuklearwaffeneinsatzes vorzulegen. Die Frage lautete: »Wäre angesichts der Auswirkungen auf die Gesundheit und auf die Umwelt der Einsatz von Nuklearwaffen durch einen Staat im Kriege oder in einem anderen bewaffneten Konflikt eine Verletzung seiner völkerrechtlichen Pflichten, einschließlich der Satzung der WHO?«

Diesen Antrag hat nun der Gerichtshof mit elf zu drei Stimmen wegen Unzuständigkeit abgewiesen. Zwar sei die WHO gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen befugt, den IGH um die Erstattung eines Gutachtens zu ersuchen. Auch habe der von ihr formulierte Gutachtenantrag eine Rechtsfrage zum Gegenstand. Jedoch falle die Gutachtenfrage nicht in den Tätigkeitsbereich der WHO. Ziel der Weltgesundheitsorganisation sei es, einen möglichst guten Gesundheitszustand aller Völker zu erreichen (Art. 1 der WHO-Satzung). Dazu nehme sie die in Art. 2 ihrer Satzung in 22 Unterpunkten bezeichneten Aufgaben wahr. Diese Aufgabenwahrnehmung hänge aber nicht von der Rechtmäßigkeit der Situationen ab, in denen sie handeln müsse. So sei die WHO befugt, sich unabhängig von der Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Nuklearwaffen mit dessen Auswirkungen auf die Gesundheit zu befassen.

Seinen siebenten Bericht über die menschliche Entwicklung« hat das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen Mitte 1996 vorgelegt. Mit seinem Index der menschlichen Entwicklung« versucht er die Lebensqualität in den einzelnen Ländern zu messen; in diesen Index gehen nicht nur Informationen über die Einkommenshöhe, sondern auch beispielsweise Daten zu Gesundheit und Bildungsstand ein.





Seit Mitte dieses Jahres ist Wilhelm Höynck Ständiger Vertreter Deutschlands bei dem Büro der Vereinten Nationen und bei den anderen internationalen Organisationen in Genf. Höynck wurde am 11. Dezember 1933 in Solingen geboren; nach dem Jurastudium in Köln, Freiburg und Bonn war er an der Universität Köln - wo er auch promoviert wurde - als Assistent tätig. 1964 trat er in den Auswärtigen Dienst ein; mehrere Jahre arbeitete er als Referatsleiter im Bundeskanzleramt. Von 1983 bis 1986 war er Stellvertreter des Leiters der Ständigen Vertretung in Genf. Hövnck war der erste Generalsekretär der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beziehungsweise der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Juni 1993 bis Juni 1996).

Artikel 2 der Satzung ermächtige sie aber nicht, sich darüber hinaus mit der Frage der Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Atomwaffen auseinanderzusetzen. Folglich könne sie auch kein Gutachten des IGH dazu anfordern; sie sei für diese Frage nicht zuständig. Internationale Organisationen seien nur befugt, die ihnen von den Mitgliedstaaten besonders zugewiesenen Befugnisse wahrzunehmen. Die Weltgesundheitsorganisation sei eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen und habe als solche im Gegensatz zu den Vereinten Nationen nur sektorale Kompetenzen.

II. Eineinhalb Jahre nach der Weltgesundheitsversammlung verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen ihre Resolution 49/75 K, mit der dem Gerichtshof gemäß Art. 96 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen folgende Frage zur gutachterlichen Stellungnahme vorgelegt wurde: »Erlaubt das Völkerrecht in irgendeiner Situation (in any circumstance) die Drohung mit oder den Einsatz von Nuklearwaffen?«

Mit 13 Stimmen gegen eine hat der IGH entschieden, dem Gutachtenantrag vom 15. Dezember 1994 nachzukommen. Nicht nur könne die Generalversammlung ohnehin auf Grund von Art. 96 Abs. 1 der Charta über jede Rechtsfrage ein Gutachten des Gerichtshofs anfordern; die Gutachtenfrage berühre auch in vielfältiger Weise den Tätigkeitsbereich der Generalversammlung. Zweitens handele es sich um eine Rechtsfrage. Daß diese auch politische Implikationen habe, liege in der Natur der Sache. Drittens unterstreicht der IGH, daß es Sinn und Zweck seiner Gutachtenkompetenz sei, die ersuchenden Organe und Institutionen rechtlich zu beraten. Zwar liege es im Ermessen des Gerichtshofs, eine Gutachtenfrage zurückzuweisen. Dies habe er aber bislang nie getan (ausdrücklich hingewiesen wird an dieser Stelle darauf, daß es im Fall des WHO-Antrags an der Zuständigkeit des IGH gefehlt habe). Eine solche Zurückweisung komme nur bei zwingenden Gründen in Betracht. Im vorliegenden Fall gebe es keine derartigen Gründe, so daß der Gerichtshof dem Gutachtenantrag nachkomme.

Nach Klärung der Zuständigkeitsfrage wendet sich der IGH zunächst dem Problem zu, welches Recht der Beantwortung der Gutachtenfrage zugrundezulegen sei.

- Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte untersage nur die willkürliche Tötung. Ob eine Tötung willkürlich sei, könne im bewaffneten Konflikt nur anhand der Normen des Recht des bewaffneten Konflikts entschieden werden.
- Eine Verletzung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes setze Vorsatz voraus. Der aber könne nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls nachgewiesen werden.
- Das Umweltvölkerrecht schließlich untersage den Atomwaffeneinsatz nicht als solchen. Vielmehr weise es auf Aspekte hin, die bei der Umsetzung des Rechts des bewaffneten Konflikts zu berücksichtigen seien.

So kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, daß er die Gutachtenfrage auf der Grundlage der den Einsatz von Gewalt betreffenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie des Rechts des bewaffneten Konflikts (in Verbindung mit auf Atomwaffen bezogenen vertraglichen Vereinbarungen) beantworten müsse.

Zu den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen - Art. 2 Ziffer 4 (Verbot jeder mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt) und Art. 51 (Selbstverteidigungsrecht) stellt der IGH fest, daß diese Normen nicht auf spezielle Waffenkategorien Bezug nehmen. Sie beträfen jeden Einsatz von Gewalt, unabhängig von den dabei eingesetzten Waffenarten. Weder verbiete noch gestatte die Charta ausdrücklich den Einsatz bestimmter Waffen. Dies gelte auch für Nuklearwaffen. Allerdings betont der Gerichtshof, daß jeder Einsatz militärischer Gewalt zum Zwecke der Selbstverteidigung den Bedingungen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit genügen müsse. Zwar schließe das Verhältnismäßigkeitsprinzip den Einsatz nuklearer Waffen zur Selbstverteidigung nicht in jedem Fall aus. Jedoch müsse jeder Einsatz militärischer Gewalt auch die Erfordernisse des Rechts des bewaffneten Konflikts, insbesondere die des humanitären Völkerrechts, achten. Dies sei bei Nuklearwaffen mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Selbstverteidigung zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf das Recht des bewaffneten Konflikts erörtert der Gerichtshof zunächst, ob vertragliche Bestimmungen des Rechts des bewaffneten Konflikts den Einsatz von Atomwaffen verbieten:

- Artikel 23a der Haager Landkriegsordnung enthalte zwar ein ausdrückliches Verbot von Giftwaffen. Es sei jedoch kein Parteiwille erkennbar, daß dieses Verbot (nunmehr) auch für Nuklearwaffen gelte.
- Die in den Protokollen zu den Verträgen über atomwaffenfreie Zonen jeweils enthaltenen Einsatzverbote (also die Verpflichtungen der Kernwaffenstaaten gegenüber den Vertragsparteien der jeweiligen Zonen) seien von den Kernwaffenstaaten stets so ausgelegt oder mit dahin gehenden Vorbehalten versehen worden, daß diese Einsatzverbote nicht generell gelten. Insbesondere seien die Kernwaffenstaaten dann nicht einem solchen Einsatzverbot unterworfen, wenn sie selbst von einem Kernwaffenstaat angegriffen würden.

Zur Frage eines völkergewohnheitsrechtlichen Einsatzverbots nuklearer Waffen prüft der IGH eine Reihe von Resolutionen der Generalversammlung, die den Einsatz dieser Waffen für rechtswidrig erklären. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, daß den Resolutionen der Generalversammlung, auch wenn sie nicht bindend seien, eine normative Bedeutung zukomme. Im konkreten Fall fehle es allerdings an der für das Gewohnheitsrecht erforderlichen gemeinsamen Rechtsüberzeugung, da keine der Resolutionen einstimmig verabschiedet worden sei

Es gebe somit weder im Vertragsrecht noch im Gewohnheitsrecht spezielle Normen, die die Drohung mit oder den Einsatz von Atomwaffen im allgemeinen oder unter bestimmten Voraussetzungen gestatteten. Andererseits gebe es auch keinen Völkerrechtssatz, der die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Nuklearwaffen von einer besonderen Ermächtigung abhängig mache. Die Staatenpraxis zeige, daß ein Einsatzverbot nicht auf dem Fehlen einer besonderen Ermächtigung, sondern stets auf einem ausdrücklichen Verbot beruhe. Weiter prüft der Gerichtshof, ob der Zugriff auf Atomwaffen im Lichte der Grundsätze des Rechts des bewaffneten Konflikts und des Neutralitätsrechts als unrechtmäßig anzusehen sei. Er führt zunächst aus, daß das Haager Recht (Mittel und Methoden der Kriegführung) und das Genfer Recht (Schutz der Opfer des Krieges) sich mittlerweile zu einem einheitlichen, wenn auch komplexen Systems des humanitären Völkerrechts weiterentwickelt hätten. Dessen maßgebliche Grundsätze seien zum einen die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten und der Schutz der Zivilbevölkerung sowie zum anderen das Verbot, Mittel und Methoden der Kriegführung anzuwenden, die dazu bestimmt oder geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden hervorzurufen. Der Gerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, mit dem das Statut des Jugoslawien-Tribunals eingeführt wurde (UN-Dok. S/25704 v. 3.5. 1993). Dort waren die vier Genfer Abkommen von 1949, das Vierte Haager Abkommen von 1907 mit der Haager Landkriegsordnung, die Genozid-Konvention von 1948 und das Statut des Nürnberger Internationalen Militärgerichtshofs von 1945 als unbezweifelbarer Bestandteil

des Völkergewohnheitsrechts bezeichnet worden. Weiter führt der IGH aus, daß es nunmehr in der Staatenpraxis weitgehend unbestritten sei, daß die Grundsätze des Rechts des bewaffneten Konflikts auch auf den Atomwaffeneinsatz Anwendung finden. Allerdings zögen die Staaten daraus unterschiedliche Schlüsse.

Der Gerichtshof fährt fort, daß in Anbetracht der einzigartigen Eigenarten nuklearer Waffen deren Einsatz in der Tat kaum als mit dem Recht des bewaffneten Konflikts vereinbar angesehen werden könne. Allerdings könne er nicht mit Sicherheit entscheiden, daß der Einsatz von atomaren Waffen in jedem Fall gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts verstoße. Folglich kommt er zu dem Ergebnis, daß er in Anbetracht des gegenwärtigen Standes des Völkerrechts und auf der Grundlage der ihm unterbreiteten Fakten keine definitive Aussage über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Einsatzes von Atomwaffen durch einen Staat in einer extremen Situation der Selbstverteidigung machen könne, in der die Existenz des Staates auf dem Spiel stehe.

III. Im Tenor des Urteils stellt der Gerichtshof fest.

A. daß es weder im Völkergewohnheitsrecht noch im Völkervertragsrecht eine ausdrückliche Ermächtigung zur Drohung mit oder zum Einsatz von Atomwaffen gibt (einstimmig);

B. daß es weder im Gewohnheits- noch im Vertragsrecht ein umfassendes und universelles Verbot der Drohung mit oder des Einsatzes von Atomwaffen gibt (mit elf zu drei Stimmen);

C. daß die Drohung mit und der Einsatz von nuklearer Gewalt, die gegen Art. 2 Ziff. 4 der Charta der Vereinten Nationen verstoßen und nicht alle Voraussetzungen von Art. 51 erfüllen, rechtswidrig seien (einstimmig);

D. daß die Drohung mit oder der Einsatz von Nuklearwaffen außerdem mit den Regeln des Rechts des bewaffneten Konflikts vereinbar sein sollte, insbesondere mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, und ferner mit den besonderen Verpflichtungen, die sich aus Verträgen und anderen Rechtsakten ergeben, die sich ausdrücklich auf Nuklearwaffen beziehen (einstimmig);

E. daß auf Grund der genannten Erfordernisse die Drohung mit und der Einsatz von Nuklearwaffen generell gegen das Recht des bewaffneten Konflikts, insbesondere die Grundsätze des humanitären Völkerrechts, verstießen. Allerdings könne der Gerichtshof in Anbetracht des gegenwärtigen Standes des Völkerrechts und der ihm unterbreiteten Fakten nicht endgültig feststellen, ob die Drohung mit oder der Einsatz von Atomwaffen in einer extremen Selbstverteidigungssituation, in der die Existenz des Staates auf dem Spiel stehe, rechtmäßig oder rechtswidrig sei (bei Stimmengleichheit - mit sieben zu sieben Stimmen, wobei die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gab - festgestellt);

F. daß es eine Pflicht gebe, ernsthaft über die atomare Abrüstung zu verhandeln und diese Verhandlungen zu einem Abschluß zu bringen (einstimmig).

IV. Unter Berücksichtigung der abweichenden Meinungen der Richter Shahabuddeen, Weeramantry und Koroma wird deutlich, daß der Gerichtshof in der eigentlich entscheidenden Frage (Buchstabe E des Urteilstenors), ob nämlich der Einsatz von Nuklearwaffen in der Regel gegen das Recht des bewaffneten Konflikts verstößt, mit zehn zu vier Stimmen entschieden hat. Denn diese drei Richter haben lediglich der Einschränkung, die der Gerichtshof vornimmt, nicht zugestimmt. Zudem ist die Einschränkung hypothetisch formuliert, die generelle Rechtswidrigkeit der Drohung mit und des Einsatzes von Nuklearwaffen dagegen ausdrücklich. Die bloße Bezugnahme auf das Abstimmungsverhalten gibt daher die Aussagekraft des Gutachtens in diesem Punkt nur unzureichend wieder. Lediglich drei Richter (Schwebel, Guillaume und Higgins) lassen ihre Bereitschaft erkennen, Atomwaffeneinsätze auch über die von der Mehrheit formulierten begrenzten Ausnahmen hinaus zuzulassen.

Von den Sondervoten abgebenden Richtern wird vor allem in prozeduraler Hinsicht Kritik geübt. Richter Oda hält schon den Gutachtenantrag für unzulässig. Richterin Higgins kritisiert, daß der Gerichtshof in Buchstabe E des Tenors eine ihm vorgelegte Rechtsfrage nicht entschieden habe, das Gutachten also ein >non liquet« (eine entscheidungserhebliche, aber nicht entschiedene Frage) enthalte. Richter Guillaume schließlich hält die im Gutachten zum Ausdruck kommende Verschränkung des >ius ad bellum« (des durch Art. 2 Ziff. 4 und Art. 51 der Charta deutlich beschränkten Rechts zum Einsatz militärischer Gewalt) und des >ius in bello« (des Rechts des bewaffneten Konflikts) für bedenklich

Man kann wohl nicht davon ausgehen, daß der Gerichtshof die Staaten damit in Selbstverteidigungssituationen von der Beachtung des Rechts des bewaffneten Konflikts freistellen wollte. Bedeutung entfaltet die Aussage des Gerichtshofs vielmehr für die Auslegung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der ein Berührungspunkt zwischen dem »ius ad bellum« und dem »ius in bello« sein kann.

Thilo Marauhn 🗖

Internationaler Gerichtshof: Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro) – Anwendung der Genozid-Konvention – Urteil über die vorgängigen Einreden Belgrads – Fragen der Staatennachfolge in Verträge und der Verantwortlichkeit von Staaten für Völkermord (27)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1993 S.148f. fort.)

Die Friedensvereinbarung von Dayton hat Ende vergangenen Jahres wichtige Voraussetzungen für eine Rückkehr zu geordneten Verhältnissen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien geschaffen; ob sie auch eine hinreichende Grundlage für Ausgleich und Wiederaufbau ist, muß sich noch zeigen. Auf jeden Fall wird die Beseitigung der Folgen des Konflikts noch lange Zeit in Anspruch nehmen; dies gilt auch für die juristische Aufarbeitung. So hat das vom Sicher-



Seit Jahresbeginn 1994 ist Karl Borchard Ständiger Vertreter Deutschlands bei dem Büro der Vereinten Nationen und bei den anderen internationalen Organisationen in Wien. Borchard, der am 8. Dezember 1937 in Duderstadt geboren wurde, studierte Volkswirtschaftslehre in Freiburg, Kiel und Göttingen. In Göttingen wurde er 1966 zum Dr.rer.pol. promoviert; im gleichen Jahr trat er in den Auswärtigen Dienst ein. Bei der UN-Vertretung in New York war er von 1981 bis 1985 und von 1988 bis 1993 (zuletzt als Gesandter) tätig.

heitsrat errichtete >Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht« mittlerweile seine Ermittlungstätigkeit aufgenommen; beim Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen, dem Internationalen Gerichtshof (IGH), ist weiterhin der Fall betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro)) anhängig.

I. Wegen Verletzung der Genozid-Konvention vom 9. Dezember 1948 sowie einer Reihe anderer hiermit verbundener Völkerrechtsverletzungen hatte die Republik Bosnien-Herzegowina am 20. März 1993 Klage gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) beim IGH erhoben. Als Zuständigkeitsgrundlage hatte Bosnien-Herzegowina den Artikel IX der Genozid-Konvention herangezogen. Gleichzeitig mit der Klage hatte Bosnien-Herzegowina einen Antrag auf Erlaß vorsorglicher Maßnahmen gestellt, dem der Gerichtshof mit Entscheidung vom 8. April 1993 stattgab.

Am 27. Juli des gleichen Jahres stellte Bosnien-Herzegowina erneut einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, da Jugoslawien (Serbien und Montenegro) der Entscheidung vom 8. April keine Folge geleistet hatte. Zusätzlich änderte es seine ursprüngliche Klage in einigen Punkten und fügte weitere Zuständigkeitsgrundlagen hinzu. Am 10. August stellte Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ebenfalls einen Antrag auf Erlaß vorsorglicher Maß-